

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Monika Schroth – Königsberger Str. 7 - 68809 Neulußheim

Gemeindeverwaltung Neulußheim
Bürgermeister Kevin Weirether
St. Leoner Straße 5

68809 Neulußheim

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Monika Schroth
Königsberger Str. 7
68809 Neulußheim
Tel.:06205/31625
Mail: rainmo@rechtsanwalt-schroth.de

Neulußheim, 25. September 2024

Antrag

Unsere Fraktion beantragt, folgenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung des Gemeinderats zu setzen:

**Ergänzung der Satzung über eine örtliche Bauvorschrift im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern“
(Stellplatzsatzung vom 11. 09.1996)**

und über folgenden Beschlussantrag zu entscheiden:

Der Gemeinderat beschließt, die oben genannte Satzung in § 3 um einen neuen Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

- 2. Die notwendigen Stellplätze müssen unabhängig voneinander nutzbar sein. Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann davon abgewichen werden, sofern je Wohnungen größer als 50 qm zwei Stellplätze zugeordnet werden.**

Finanzielle Auswirkungen

keine

Begründung:

Neue Bebauungen im Ortskern sind häufig sehr verdichtet und benötigen viele Stellplätze.

Immer wieder ist bereits bei der Planung ersichtlich, dass die laut Satzung geforderten Stellplätze zwar zeichnerisch nachgewiesen werden, dass aber eine Nutzung der Stellplätze physisch schwer bzw. kaum möglich erscheint und die Fahrzeuge statt auf den Stellplätzen auf der Straße geparkt werden.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim
Monika Schroth – Alexander Mansel

Sind die benötigten Stellplätze einzeln anfahrbar, ist deren Nutzbarkeit deutlich höher und die Parksituation auf den Straßen wird entlastet.

Für die Fraktion B90 / DIE GRÜNEN



Monika Schroth

Anlage:

Satzung über eine örtliche Bauvorschrift im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern“

Satzung über eine örtliche Bauvorschrift im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortskern“

Aufgrund der §§ 74m, 75 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08. August 1995 (Gbl. S 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1993 (Gbl. 1983 S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (Gbl. S 161), hat der Gemeinderat am 11.03.96 die folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des noch zu beschließenden Bebauungsplans „Ortskern“. Die exakte Abgrenzung geht aus dem beigefügten Abgrenzungsplan hervor.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem Satzungstext und dem Abgrenzungsplan. Beigabe ist eine Begründung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Regelungsinhalt

die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 (1) LBO) wird in Abhängigkeit zu der Wohnfläche folgendermaßen erhöht:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| 1. Wohnungen ab
50 qm Wohnfläche | 1,5 Stellplätze |
| 2. Wohnungen ab
70 qm Wohnfläche | 2 Stellplätze |

Bruchteile von Stellplätzen ab 0,5 werden aufgerundet.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen dieser Satzung eine Neu- oder Umbaumaßnahme durchführt oder eine Nutzungsänderung zu Wohnraum vornimmt, ohne für jede neugeschaffene Wohneinheit mit mehr als 50 qm Fläche zwei Stellplätze zu errichten, es sei denn, daß ein Anspruch für eine Ausnahme von der Stellplatzverpflichtung gem. § 37 Abs. 2 Satz 2 besteht.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung der erteilten Genehmigung in Kraft.

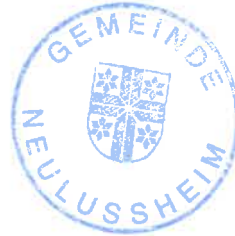
Neulußheim, den 11.09.1996



Der Bürgermeister

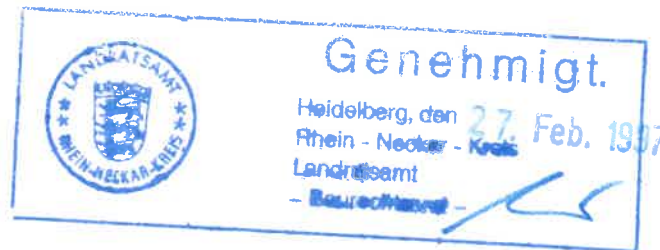
G. Greiner
.....
Gerhard Greiner

Ausgefertigt:
Neulußheim, den 03.03.1997



Der Bürgermeister

G. Greiner
.....
Gerhard Greiner





(1) ANWISCHUNG
 (2) ANWISCHUNG
 (3) ANWISCHUNG
 (4) ANWISCHUNG
 (5) ANWISCHUNG
 (6) ANWISCHUNG
 (7) ANWISCHUNG
 (8) ANWISCHUNG
 (9) ANWISCHUNG
 (10) ANWISCHUNG
 (11) ANWISCHUNG
 (12) ANWISCHUNG
 (13) ANWISCHUNG
 (14) ANWISCHUNG
 (15) ANWISCHUNG
 (16) ANWISCHUNG
 (17) ANWISCHUNG
 (18) ANWISCHUNG
 (19) ANWISCHUNG
 (20) ANWISCHUNG
 (21) ANWISCHUNG
 (22) ANWISCHUNG
 (23) ANWISCHUNG
 (24) ANWISCHUNG
 (25) ANWISCHUNG
 (26) ANWISCHUNG
 (27) ANWISCHUNG
 (28) ANWISCHUNG
 (29) ANWISCHUNG
 (30) ANWISCHUNG
 (31) ANWISCHUNG
 (32) ANWISCHUNG
 (33) ANWISCHUNG
 (34) ANWISCHUNG
 (35) ANWISCHUNG
 (36) ANWISCHUNG
 (37) ANWISCHUNG
 (38) ANWISCHUNG
 (39) ANWISCHUNG
 (40) ANWISCHUNG
 (41) ANWISCHUNG
 (42) ANWISCHUNG
 (43) ANWISCHUNG
 (44) ANWISCHUNG
 (45) ANWISCHUNG
 (46) ANWISCHUNG
 (47) ANWISCHUNG
 (48) ANWISCHUNG
 (49) ANWISCHUNG
 (50) ANWISCHUNG
 (51) ANWISCHUNG
 (52) ANWISCHUNG
 (53) ANWISCHUNG
 (54) ANWISCHUNG
 (55) ANWISCHUNG
 (56) ANWISCHUNG
 (57) ANWISCHUNG
 (58) ANWISCHUNG
 (59) ANWISCHUNG
 (60) ANWISCHUNG
 (61) ANWISCHUNG
 (62) ANWISCHUNG
 (63) ANWISCHUNG
 (64) ANWISCHUNG
 (65) ANWISCHUNG
 (66) ANWISCHUNG
 (67) ANWISCHUNG
 (68) ANWISCHUNG
 (69) ANWISCHUNG
 (70) ANWISCHUNG
 (71) ANWISCHUNG
 (72) ANWISCHUNG
 (73) ANWISCHUNG
 (74) ANWISCHUNG
 (75) ANWISCHUNG
 (76) ANWISCHUNG
 (77) ANWISCHUNG
 (78) ANWISCHUNG
 (79) ANWISCHUNG
 (80) ANWISCHUNG
 (81) ANWISCHUNG
 (82) ANWISCHUNG
 (83) ANWISCHUNG
 (84) ANWISCHUNG
 (85) ANWISCHUNG
 (86) ANWISCHUNG
 (87) ANWISCHUNG
 (88) ANWISCHUNG
 (89) ANWISCHUNG
 (90) ANWISCHUNG
 (91) ANWISCHUNG
 (92) ANWISCHUNG
 (93) ANWISCHUNG
 (94) ANWISCHUNG
 (95) ANWISCHUNG
 (96) ANWISCHUNG
 (97) ANWISCHUNG
 (98) ANWISCHUNG
 (99) ANWISCHUNG
 (100) ANWISCHUNG

1. ANWISCHUNG
 2. ANWISCHUNG
 3. ANWISCHUNG
 4. ANWISCHUNG
 5. ANWISCHUNG
 6. ANWISCHUNG
 7. ANWISCHUNG
 8. ANWISCHUNG
 9. ANWISCHUNG
 10. ANWISCHUNG
 11. ANWISCHUNG
 12. ANWISCHUNG
 13. ANWISCHUNG
 14. ANWISCHUNG
 15. ANWISCHUNG
 16. ANWISCHUNG
 17. ANWISCHUNG
 18. ANWISCHUNG
 19. ANWISCHUNG
 20. ANWISCHUNG
 21. ANWISCHUNG
 22. ANWISCHUNG
 23. ANWISCHUNG
 24. ANWISCHUNG
 25. ANWISCHUNG
 26. ANWISCHUNG
 27. ANWISCHUNG
 28. ANWISCHUNG
 29. ANWISCHUNG
 30. ANWISCHUNG
 31. ANWISCHUNG
 32. ANWISCHUNG
 33. ANWISCHUNG
 34. ANWISCHUNG
 35. ANWISCHUNG
 36. ANWISCHUNG
 37. ANWISCHUNG
 38. ANWISCHUNG
 39. ANWISCHUNG
 40. ANWISCHUNG
 41. ANWISCHUNG
 42. ANWISCHUNG
 43. ANWISCHUNG
 44. ANWISCHUNG
 45. ANWISCHUNG
 46. ANWISCHUNG
 47. ANWISCHUNG
 48. ANWISCHUNG
 49. ANWISCHUNG
 50. ANWISCHUNG
 51. ANWISCHUNG
 52. ANWISCHUNG
 53. ANWISCHUNG
 54. ANWISCHUNG
 55. ANWISCHUNG
 56. ANWISCHUNG
 57. ANWISCHUNG
 58. ANWISCHUNG
 59. ANWISCHUNG
 60. ANWISCHUNG
 61. ANWISCHUNG
 62. ANWISCHUNG
 63. ANWISCHUNG
 64. ANWISCHUNG
 65. ANWISCHUNG
 66. ANWISCHUNG
 67. ANWISCHUNG
 68. ANWISCHUNG
 69. ANWISCHUNG
 70. ANWISCHUNG
 71. ANWISCHUNG
 72. ANWISCHUNG
 73. ANWISCHUNG
 74. ANWISCHUNG
 75. ANWISCHUNG
 76. ANWISCHUNG
 77. ANWISCHUNG
 78. ANWISCHUNG
 79. ANWISCHUNG
 80. ANWISCHUNG
 81. ANWISCHUNG
 82. ANWISCHUNG
 83. ANWISCHUNG
 84. ANWISCHUNG
 85. ANWISCHUNG
 86. ANWISCHUNG
 87. ANWISCHUNG
 88. ANWISCHUNG
 89. ANWISCHUNG
 90. ANWISCHUNG
 91. ANWISCHUNG
 92. ANWISCHUNG
 93. ANWISCHUNG
 94. ANWISCHUNG
 95. ANWISCHUNG
 96. ANWISCHUNG
 97. ANWISCHUNG
 98. ANWISCHUNG
 99. ANWISCHUNG
 100. ANWISCHUNG



Hildesheim, den 27. Feb. 1997
 Rhem-Neckar-Kreis
 Landesamt
 - Bauwesen

**Begründung
zur Satzung über eine örtliche Bauvorschrift
im Geltungsbereich des Bebauungsplan „Ortskern“**

Die Gemeinden können durch örtliche Bauvorschrift in bestimmten Gebieten die Stellplatzzahl auf maximal zwei Stellplätze je Wohnung erheben, wenn städtebauliche Gründe und/oder Gründe des Verkehrs dies rechtfertigen.

„Ortskern“

Das Bebauungsplangebiet soll im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden weiter verdichtet werden, wobei die bestehende Infrastruktur optimaler genutzt wird. Im Bereich des Bebauungsplans ist die Anzahl öffentlicher Parkplätze jetzt schon begrenzt. Durch die zusätzliche Verdichtung wird das Problem der knappen Parkmöglichkeiten noch verstärkt.

Verschiedene Quartiere sollen über eine Stichstraße im innenliegenden Bereich erschlossen werden. Um eine Minimierung des Geländeverkehrs zu erreichen sollen diese als Verkehrsberuhigte Mischflächen in einer Breite von 4,50 m hergestellt werden. Öffentlicher Parkraum ist hierbei nicht vorgesehen. Auch hier ist deshalb verstärkt mit Parkplatzproblemen zu rechnen.

Damit ist zum einen die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs gefährdet, zum anderen werden die Ansprüche von nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern an die Aufenthaltsfunktionen des öffentlichen Straßenraumes vollständig in den Hintergrund gedrängt.

Unter Berücksichtigung der steigenden Kraftfahrzeuge - Zulassungszahlen - und der ständig zunehmenden Kraftfahrzeugdichte ist es aufgrund der oben geschilderten zu erwartenden negativen Entwicklung unerlässlich eine Erhöhung der Stellplatzzahl in Abhängigkeit zur Wohnungsgröße für das Bebauungsplangebiet „Ortskern“ in Form einer örtlichen Bauvorschrift verbindlich zu regeln.

Neulußheim im Juli 1996